**Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu**

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Gewässerausbau am Katzenbach und Errichtung eines Amphibienlaichgewässers im Bereich Sonnenmulde, Oy-Mittelberg**

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des**

**Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Gemeinde Oy-Mittelberg beantragte beim Landratsamt Oberallgäu mit Antrag vom 10.10.2022 die Genehmigung für den Gewässerausbau am Katzenbach und die Errichtung eines Amphibienlaichgewässers im Bereich Sonnenmulde in Oy-Mittelberg.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr.  und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Gemeinde Oy-Mittelberg möchte im Zuge eines Bauprojektes den Schönungsteich an der Sonnenmulde (Flur Nr. 3639, Gmk. Mittelberg) zurückbauen und den Katzenbach,welcher bisher durch den Teich fließt neu und naturnah gestalten.

Bisher mündet der Katzenbach im nordwestlichen Eck in den Teich und wird im Südwesten über ein Wehr (aktuelle Absturzhöhe 1,6 m) wieder ausgeleitet. Eine Durchgängigkeit des Bachlaufs ist somit aktuell nicht gegeben. Der Durchfluss durch den Teich kann außerdem zu einer Erwärmung des Fließgewässers führen, da das Wasser hier langsamer fließt und eine deutlich größere Gewässeroberfläche besitzt. Zusätzlich führt der Teich zu erhöhtem Nährstoffeintrag. Beides wirkt sich negativ auf die Wasserqualität und den ökologischen Zustand des Katzenbachs aus.

Durch den Rückbau des Teiches wird für den Katzenbach ein neues Bachbett geschaffen, welches leicht mäandrierend am derzeitigen westlichen Bereich des Teiches gestaltet wird. Der bestehende Höhenunterschied wird mit einer Sohlrampe mit drei Abstürzen überwunden, sodass der bestehende Absturz am Ende des Teichs komplett zurückgebaut werden kann.

Die geplanten Abstürze sind mit einer Absturzhöhe von 0,16 m auch flussaufwärts von Fischarten der unteren Forellenregion (Metarhithral) gut überwindbar (maximale Absturzhöhe 0,18 m laut Praxishandbuch „Fischaufstiegsanlagen in Bayern“, LfU 2016), sodass die aquatische Durchgängigkeit flussabwärts sowie flussaufwärts wiederhergestellt wird. Die neu geschaffenen Bachufer werden mit unterschiedlichen Böschungsneigungen und Bermen ausgebildet, worauf die Entwicklung von artenreichen Hochstaudensäumen geplant ist. Bestehende Bäume und Gehölze am Bachlauf bleiben erhalten.

Am neuen Bachlauf soll eine kleine Kneippmöglichkeit mit Treppenzugang und Sitzmöglichkeit geschaffen werden, welche die Durchgängigkeit des Gewässers jedoch nicht beeinträchtigt. Die Zuwegung wird in wassergebundener Decke ausgeführt, so dass keine Versiegelung stattfindet.

Der bestehende Schönungsteich muss für die geplante Bebauung des Grundstücks größtenteils verfüllt werden. Ein kleiner Bereich im Norden soll als Amphibiengewässer erhalten bleiben und vom Bachlauf durch einen Zu- und Ablauf mit Wasser versorgt werden. Dieses Amphibiengewässer wird mit einer Gewässertiefe an der tiefsten Stelle von 0,9 m gestaltet, um ein Austrocknen im Sommer sowie ein komplettes durchfrieren im Winter zu vermeiden. Rund um den Amphibienteich sowie die Kneippmöglichkeit ist eine Bepflanzung mit einheimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern vorgesehen.

Zur besseren Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens, auf die nach dem UVPG genannten Schutzgüter, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt (Frau Sarah Golsner vom 15.12.2022).

Das Vorhaben liegt innerhalb eines Siedlungsgebiets. Entlang dem Katzenbach und des bestehenden Teichs verläuft ein Fußweg, welcher von den Anwohnern zur Naherholung genutzt werden kann. Der Teich und die angrenzende Grünfläche sind öffentlich zugänglich. Durch die Neugestaltung mit Kneippmöglichkeit wird der Bachlauf für die Anwohner und Spaziergänger zugänglich gemacht, eine Sitzmöglichkeit gestaltet das Areal attraktiver für Erholungssuchende. Die innerörtliche Wegeverbindung bleibt erhalten. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Grünflächen bzw. eine fischereirechtliche Nutzung des Teiches finden nicht statt. Die bestehende Wiesenfläche am geplanten Verlauf des Bachlaufs am westlichen Ufer des Teiches ist artenarm. Die Uferböschungen des Teiches sind steil und nur von wenigen Feuchtigkeitszeigern wie Binsen bewachsen. Eine Flachwasserzone, Röhrichte oder Uferhochstauden fehlen. So bietet dieser Bereich wenig Lebensraum.

Die artenschutzrechtliche Untersuchung durch einen Biologen ergab, dass im Teich lediglich vereinzelt Individuen aus der Artengruppe der Amphibien vorkommen (wenige Kaulquappen und adulte Exemplare). Das hohe Insektenvorkommen rund um das Gewässer bietet ein Nahrungshabitat für Fledermäuse, außerdem kann der Bachlauf als Leitlinie genutzt werden. Insgesamt konnten 28 Vogelarten kartiert werden, von welchen 12 als Brutvögel und 16 als Nahrungsgäste nachgewiesen wurden. Im Teich ist ein großes Vorkommen der Seekanne (Nymphoides peltata) vorhanden, welche jedoch sehr wahrscheinlich vom Menschen ausgebracht wurde. Da die Pflanze in Bayern auf der Roten Liste mit Status 1 (vom Aussterben bedroht) steht, sollte jedoch der Bestand durch Übersiedlung eines Teils in das Amphibiengewässer an diesem Standort erhalten bleiben.

Biotope sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Der Katzenbach ist lediglich in seinem nördlich gelegenen Verlauf außerhalb des Siedlungsgebiet als Biotop „8328-0134 Katzenbach bei Oy“ kartiert, da sich hier größtenteils Gewässerbegleitgehölze entlang des Bachlaufs erhalten konnten.

Nationale sowie internationale Schutzgebiete liegen in der näheren Umgebung nicht vor und sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Auch Wasserschutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen

Erhebliche Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter sind durch die naturnahe Planung des Gewässerlaufs, die Herstellung der aquatischen Durchgängigkeit und den Erhalt des Amphibiengewässers und des Baumbestands nicht zu erwarten.

Nach Auffassung des Fachgutachters und des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Michelle Tamm